

### §1 - Abschluss:

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Anders lautenden Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nebenabreden oder mündliche Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Schriftform erfolgen oder bestätigt werden. Die der Schriftform vereinbarten Bedingungen setzen nicht die folgenden Punkte dieser Geschäftsbedingung außer Kraft.

### §2 - Angebote:

Unsere Angebote sind stets freibleibend - bis zum Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Angebote ab Ausstelldatum.

### §3 - Lieferung/ Lieferzeiten:

Alle aufgeführten Preise gelten ab Werk, zuzüglich der Verpackungskosten. Die Rücknahme von Transportverpackung ist gegeben. Jedoch nur bei frachtfreier Rückversendung. Der Gefahrenübergang der versendete Ware geht grundsätzlich auf den Empfänger über. Bitte weisen Sie uns darauf hin, wenn Sie SVS/RVS-Verbotkunde sind. Wir liefern erst nach schriftlich erfolgter Auftragsbestätigung. Lieferzeiten sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt am Tag der von uns angenommenen Bestellung. Kaufmännische und technischen Klarheit vorausgesetzt. Wird ein Liefertermin genannt, ist in der Regel der Versandtermin ab Werk angegeben.

### §4 - Teillieferungen sind zulässig:

Bei Verzögerung der Lieferung ist uns vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Ein Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn unsererseits ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Dieses Rücktrittsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf bereits erfolgte Teillieferungen. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen. Bei höherer Gewalt oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen, die uns die Lieferung unmöglich machen, z. B. bei Betriebsstörungen, Streiks oder Verzögerungen durch Lieferanten, haben wir das Recht, ganz oder teilweise von unserer Lieferverpflichtung zurücktreten. Entstehende Lagerkosten durch Verzug seitens des Abnehmers sind wir jederzeit berechtigt, dem Auftraggeber diese Lagerkosten zu berechnen.

### §5 - Lieferumfang:

Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Maße, Farben und Stückzahlen sind „Annähernde“ Werte. Daraus resultierende Maßabweichungen in branchenüblicher und fertigungsbedingter Toleranz sind zulässig. Ebenfalls gilt dies für geringfügige Varianz bei Farben gemäß des uns vorliegendem Kundenentwurf. Annahmeverweigerung oder Abzüge sind daher für uns inakzeptabel.

### §6 - Transportschäden:

Erkennbare Verpackungs- oder Warenschäden muss sich der Empfänger umgehend beim entsprechendem Zusteller bestätigen lassen. Im Schadensfall sind die Ersatzansprüche vom Empfänger unverzüglich beim Frachtführer zu stellen. Die Fälligkeit unserer Rechnung bleibt unangetastet und zeigt uns vor Beginn der Errichtung die Genehmigung schriftlich an. Von Eventualfolgen sind wir freigestellt.

### §7 - Genehmigungspflicht:

Sollte das zu beschildernde Objekt einer Genehmigungspflicht unterliegen, ist allein der Auftraggeber dazu gesetzlich verpflichtet. Die darin erforderlichen, uns betreffenden Unterlagen stellen wir kostenpflichtig zur Verfügung. Der Auftraggeber zeichnet sich für die Erteilung der Genehmigung verantwortlich und zeigt uns vor Beginn der Errichtung die Genehmigung schriftlich an. Von Eventualfolgen sind wir freigestellt.

### §8 - Gewährleistung:

Unsere Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich auf Material, Fabrikations- und Montagefehler. Gegenüber privaten Endkunden gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Für Beleuchtungskörper und deren Zubehör, wie Starter, Vorschaltgeräte usw. ist die Mängelgewährleistung begrenzt. Gewährleistungsrechte seitens unserer Zulieferern geben wir an unsere Auftraggeber weiter. Auf Verschleißteile übernehmen wir grundsätzlich keine Gewährleistung. Bei Schildanlagen, in denen Kunststoff oder Acrylglas verarbeitet ist, sind „fertigungsbedingte Fehler“ - wie Kratzer, Haarrisse Schmutzeinschlüsse - kein Mangelgrund. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Montage bzw. Wareneingang schriftlich bei uns anzuzeigen. Ansonsten gilt unsere Leistung als „ohne Beanstandung angenommen“. Vor Rücksendung beanstandeter Ware ist dies im Vorfeld mit uns abzustimmen. Entstehende Rück-Frachtkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach berechtigter Mängelanzeige erstattet. Jegliche Reklamationen nach Weiterverarbeitung erkennen wir nicht an. Für entstehende Undichtigkeiten am Gebäude - etwa durch das Verankern und Montieren der Schilderanlagen - übernehmen wir keinerlei Haftung. Der Auftraggeber hat das Verdichten eigenständig durch eine Fachfirma zu leisten. Dies gilt ebenso auf Ihre Veranlassung hin vorgenommene Eingriffe am Baukörper.

### §9 - Haftung:

Wir haften nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, es sei denn, es ist uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

### §10 - Eigentumsrecht und Zahlung:

Reine Lohnarbeiten, wie z. B. Montagen, sind sofort zahlbar. Warenrechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Danach geraten unsere Kunden auch ohne besondere Mahnung in Zahlungsverzug. Dies gilt auch für Rechnungen über Teillieferungen. Wir berechnen bei Zahlungsverzug Verzugszinsen. Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen gegen den Auftraggeber unser alleiniges Eigentum. Bei Zahlungsverzug sind wir darüber hinaus zur Rücknahme der Ware berechtigt, der Kunde zur Herausgabe unserer Lieferungen verpflichtet. Die Ware darf ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Weiterverkauf der Ware wird die Kaufpreisforderung gegen den Dritten bereits beim Vertragsabschluss sicherungshalber an uns abgetreten. Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung oder Verarbeitung unserer Lieferung Allein- oder Miteigentum, steht uns das Miteigentum mit dem Anteil zu, der dem Verhältnis unserer Lieferung zu den anderen verbundenen oder verarbeiteten Sachen entspricht. Dies gilt auch, wenn die fremde Sache als Hauptsache anzusehen ist. Dem Auftraggeber ist darüber hinaus die Abtretung sämtlicher gegen uns gerichteter Ansprüche nur gestattet, wenn unsere schriftliche Genehmigung vorliegt. Die Zahlung erfolgt ausschließlich an die angegebene Bankverbindung der erstellten Rechnung. Unbar.

### §11 - Entwürfe/ Zeichnungen/ Freigaben:

Unsere Angebote, Zeichnungen, Entwürfen und Mustern liegt das Eigentums- und Urheberrecht zu Grunde. Die vorgenannten Dinge dürfen Dritten, insbesondere Mitbewerbern nicht zugänglich gemacht. Dies gilt ebenso für Ausschreibungszwecke. Bei Nichtannahme eines Angebotes können wir die Rückgabe verlangen. Zeichnungen, Entwürfe und Muster sowie elektronische Dateien etc. bleiben in jedem Fall unser Eigentum. Entstandener Kostenanteil seitens des Auftraggeber hat darauf keinen Einfluß. Muster und Entwürfe, die auf einer Lieferung basieren, gelten als annähernde Grundlage der Lieferung. Beschriftungsfehler nach erteilter Freigabe von Aufträgen und grafischen Arbeiten gehen zu Lasten des Auftraggeber.

### Anwendbares Recht:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns, auch für das Zustandekommen von Verträgen, gilt ausschließlich deutschesInlandsrecht unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechtes, des UN-Kaufrechtes und der Haager Kaufrechtes übereinkommen. Teilunwirksamkeit. Sollten einzelne Punkte dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, so hat dies nicht die Aufhebung der übrigen Regelungen zur Folge. Erfüllungsort und Gerichtsstand Für alle Rechtsgeschäfte gilt Trier als unser Gerichtsstand. Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Durch die Erteilung von Aufträgen erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit diesen Geschäftsbedingungen. Bundesdatenschutzgesetz Nach § 26Abs. 1 BDSG weisen wir darauf hin, daß die Daten aus unserer Geschäftsverbindung EDV-gespeichert sind.

### §14 - Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien gilt das AG Trier als vereinbart.